



An den Grossen Rat

20.5020.03

WSU/P205020

Basel, 5. Februar 2025

Regierungsratsbeschluss vom 4. Februar 2025

Motion Jürg Stöcklin und Konsorten betreffend «Anpassung von §7 Energiegesetz»; Stellungnahme

Der Grossen Rat hat an seiner Sitzung vom 10. Februar 2021 vom Schreiben 20.5020.02 Kenntnis genommen und – dem Antrag des Regierungsrates folgend – die Motion Jürg Stöcklin dem Regierungsrat zur Ausarbeitung einer Vorlage überwiesen:

«Im Energiegesetz Basel-Stadt ist in §2, Abs. 4 die Zielsetzung verankert, bis ins Jahr 2020 den CO2-neutralen Anteil im Fernwärmennetz des Kantons auf 80% zu erhöhen. Diese Anforderung gilt jedoch nicht für Wärmeverbünde, die nicht Teil des Fernwärmennetzes der IWB sind. Gemäss §7 des Energiegesetzes, Abs. 5 sind nämlich Gebäude mit einem Anschluss an ein bestehendes Fernwärmennetz von den Effizienz-Vorschriften gemäss §7, Abs. 2 befreit, wenn der erneuerbare Anteil der Wärmeleitung mindestens 20% beträgt.

Der damit für Wärmeverbünde geforderte erneuerbare Anteil von minimal 20% ist sehr tief im Vergleich mit dem für das Fernwärmennetz der IWB heute schon vorgeschriebenen CO2-neutralen Anteil von 80%. Der vom Gesetz geforderte Anteil ist so tief, dass er geeignet ist, einen falschen Anreiz zur Realisierung und Betreibung von neuen Wärmeverbünden zu setzen, deren Wärme zu einem überwiegenden Anteil aus nichterneuerbarer Energie stammt. Dies gerät mit dem Ziel in Konflikt, wonach die Schweiz bis 2050 netto keine Treibhausgase mehr ausscheiden sollte. Da Wärmeverbünde einen sehr langen Investitionszyklus haben, muss der Ausstieg aus der fossilen Energiequellen langfristig geplant werden.

Die Unterzeichnenden bitten deshalb den Regierungsrat, den entsprechenden Passus im Energiegesetz so anzupassen, dass für alle neuen Wärmeverbünde die gleichen Anforderungen wie für das Fernwärmennetz der IWB gelten. Für bereits bestehende Wärmeverbünde, die dieses Ziel nicht erreichen, soll eine Besitzstandsregelung eingeführt werden, bis die getätigten Investitionen abgeschrieben sind und die Anlagen erneuert werden müssen. Für Erneuerungsinvestitionen sollen hingegen dieselben Zielwerte gelten, wie für die Fernwärme der IWB.

Jürg Stöcklin, Raphael Fuhrer, Barbara Wegmann, Jean-Luc Perret, Lisa Mathys, Stefan Wittlin, Jo Vergeat, Harald Friedl, Thomas Grossenbacher, Sebastian Kölliker, David Wüest-Rudin, Esther Keller, Pascal Pfister, Michelle Lachenmeier, Jörg Vitelli»

Wir nehmen zu dieser Motion wie folgt Stellung:

1. Zum aktuellen Stand des Klimaschutzes in Basel-Stadt

Seit der Überweisung der Motion Jürg Stöcklin am 10. Februar 2021 zur Ausarbeitung einer Vorlage hat sich die Ausgangslage im Kanton Basel-Stadt stark geändert:

1.1 Klimagerechtigkeit in der Kantonsverfassung

Am 27. November 2022 nahm die basel-städtische Stimmbevölkerung den Gegenvorschlag zur Volksinitiative für ein klimagerechtes Basel (Klimagerechtigkeitsinitiative) an. Mit grosser Mehrheit wurde damit das Netto-Null-Ziel bis 2037 beschlossen und das Konzept der Klimagerechtigkeit in der Kantonsverfassung verankert. Diese Bestimmung lautet:

§ 16a Klimagerechtigkeit

¹ In Anerkennung der Klimakrise als Bedrohung für Mensch, Ökosysteme, Wirtschaft und ein friedvolles Zusammenleben sowie als Chance für gesellschaftliche Innovation trifft der Staat effektive Massnahmen zu Klimaschutz und zum Schutz vor den Folgen der Klimaerhitzung.

² Er sorgt im Rahmen seiner Kompetenzen dafür, dass der Ausstoss an Treibhausgasemissionen im Kanton Basel-Stadt in allen Sektoren bis 2037 auf Netto-Null sinkt.

³ Dazu legt er verbindliche 5-Jahresziele und Absenkpfade für Treibhausgase fest und handelt im Sinne von Verursacherprinzip und umfassender Klimagerechtigkeit.

⁴ Er setzt sich im Rahmen seiner Beteiligungen an Anstalten und Unternehmen des Finanz- und Verwaltungsvermögens dafür ein, dass diese in ihren gesamten Tätigkeiten den vorgenannten Zielen entsprechen.

⁵ Er setzt sich beim Bund für die notwendigen Rahmenbedingungen ein.

1.2 Kantonale Klimaschutzstrategie

Am 29. September 2023 veröffentlichte der Regierungsrat die kantonale Klimaschutzstrategie. Mit dieser Strategie zeigt er auf, wie der Verfassungsauftrag von Netto-Null bis 2037 erreicht werden kann. Die Strategie ist ein übergeordnetes Instrument, das auf bestehende sektorale Strategien (wie beispielsweise der Energierichtplan, die Mobilitätsstrategie, die Biodiversitätsstrategie oder die Ernährungsstrategie) aufbaut, diese ergänzt, wo nötig koordiniert und ein gemeinsames Ambitionslevel hinsichtlich Netto-Null schafft. Dadurch ist die Klimaschutzstrategie auch ein Referenzrahmen für weitere strategische und planerische Instrumente, wie beispielsweise für den kantonalen Richtplan.

In der Klimaschutzstrategie hat der Regierungsrat einen Absenkpfad für das Ziel Netto-Null definiert. Der Absenkpfad zeigt auf, wie die direkten Treibhausgasemissionen bis 2037 auf ein klimaneutrales Niveau gesenkt werden. Dieses Zielbild setzt voraus, dass die Treibhausgasemission in allen Handlungsfeldern auf ein Minimum gesenkt werden und nur die nicht vermeidbaren Emissionen durch Negativemissionstechnologien kompensiert werden. In Handlungsbereichen, welche der Kanton direkt beeinflussen kann, müssen bestehende Massnahmen strikt umgesetzt und bei Bedarf durch zusätzliche Massnahmen ergänzt werden. Auch auf Stufe Bund, der Wirtschaft, der Zivilgesellschaft und der Wissenschaft ist ein konsequentes Engagement für den Klimaschutz Voraussetzung für das Netto-Null-Ziel.

1.3 Aktionsplan zur Klimaschutzstrategie

Zur Umsetzung der Klimaschutzstrategie verabschiedete der Regierungsrat am 14. Oktober 2024 den Klima-Aktionsplan. Dieser umfasst 64 konkrete Massnahmen zur konsequenten Senkung der Treibhausgasemissionen auf Netto-Null bis zum Jahr 2037.

2. Umsetzung der Motion Jürg Stöcklin

Die Motion fordert eine Anpassung von § 7 Energiegesetz, damit für alle neuen Wärmeverbünde die gleichen Anforderungen wie für das Fernwärmennetz der IWB Industrielle Werke Basel gelten. Für bereits bestehende Wärmeverbünde, die dieses Ziel nicht erreichen, soll eine Besitzstandsregelung eingeführt werden, bis die getätigten Investitionen abgeschrieben sind und die Anlagen erneuert werden müssen. Für Erneuerungsinvestitionen sollen hingegen dieselben Zielwerte gelten wie für die Fernwärme der IWB.

Das verständliche Anliegen der Motion ist heute nicht mehr zeitgemäß. Das in der Verfassung verankerte kantonale Klimaziel «Netto-Null bis 2037» geht weit über die Forderung der Motion hinaus. Um dieses Ziel zu erreichen, braucht es nämlich nicht nur eine Gleichbehandlung aller Wärmeverbünde. Sondern alle Heizungen - und damit auch alle Wärmeverbünde - müssen bis 2037 im Kanton Basel-Stadt dekarbonisiert sein, d.h. die Wärme muss zu 100% mit erneuerbaren Energien bereitgestellt werden. Damit sind die Zielvorgaben an die Wärmeverbünde im Vergleich zum kantonalen Energiegesetz aus dem Jahr 2016 deutlich gestiegen und für alle gleich. Besitzstandsregelungen für bestehende Wärmeverbünde, wie es die Motion vorsieht, sind nicht möglich, da sonst das von der Verfassung vorgegebene Ziel bis 2037 nicht erreicht werden kann. Die Anliegen der Motion wurden somit mit dem Verfassungsziel von NettoNull 2037 überholt.

Die kantonale Klimaschutzstrategie und der dazugehörige Aktionsplan zeigen den Absenpfad und die konkreten Massnahmen auf, um das ambitionierte Ziel bis 2037 zu erreichen. In Kapitel 4.6 «Energieversorgung» des Aktionsplans beschreibt der Regierungsrat die Massnahmen, die zur Dekarbonisierung der Wärmeversorgung notwendig sind. Darin enthalten sind auch Massnahmen, die sowohl für die IWB und ihr Fernwärmennetz als auch für alle anderen Wärmeverbünde im Kanton Basel-Stadt gelten.

Neben diesen Massnahmen für die Dekarbonisierung der Wärmeverbünde sind im Aktionsplan viele weitere Massnahmen definiert, die zwar dem verfassungsrechtlichen Ziel gerecht werden, nicht aber dem heute geltenden kantonalen Energiegesetz. Deswegen plant der Regierungsrat eine Revision des Energiegesetzes, damit die im Energiebereich notwendigen Anpassungen zur Erfüllung der Verfassungsvorgaben auf gesetzlicher Ebene nachvollzogen werden.

Basierend auf den Vorgaben der Verfassung und unter Berücksichtigung der bereits veröffentlichten Rahmenbedingungen, die in der kantonalen Klimaschutzstrategie und dem dazugehörigen Aktionsplan kommuniziert sind, wird der Regierungsrat dem Grossen Rat einen Ratschlag zur Teilrevision des Energiegesetzes vorlegen, um das Gesetz wieder mit der Verfassung kongruent zu machen.

3. Antrag

Aufgrund dieses Berichts beantragen wir, die Motion Jürg Stöcklin und Konsorten betreffend «Anpassung § 7 Energiegesetz» als erfüllt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin